Verfahren zur Durchführung der praktischen Studienphase im Bachelorstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät Sozialwissenschaften (Praxisrichtlinie)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele und Grundsätze der praktischen Studienphase
§ 3 Praxisreferent*innen
§ 4 Zulassung
§ 5 Regelungen zu Arbeits- und Fehlzeiten
§ 6 Anerkennung der praktischen Studienphase

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Verfahren regelt die Durchführung der praktischen Studienphase im Studiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät für Sozialwissenschaften (Department Gesundheit und Pflege) der htw saar.

(2) Dieses Verfahren gilt gleichermaßen für die praktische Studienphase im Inland und im Ausland, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Ziele und Grundsätze der Praktischen Studienphase

Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen geeigneten Praxis-Studienplatz zu bemühen. Die Studierenden werden dabei vom zuständigen Praxisreferat bzw. der fachlichen Betreuungsperson der Fakultät beraten und unterstützt.

§ 3 Praxisreferent*innen

(1) Die organisatorische Betreuung der Praktischen Studienphase erfolgt durch die zuständigen Praxisreferent*innen.
Die Aufgaben der Praxisreferent*innen umfassen insbesondere:

(a) Prüfung der fachlichen und wissenschaftlichen Eignung der Praxis-Studienplätze
(b) Zulassung zur Praktischen Studienphase,
(c) Überprüfung und Anerkennung des Vertrags,
(d) Entgegennahme und Prüfung der Praxisberichte, des Zeugnis sowie gegebenenfalls Stellungnahme,
(e) Beratung der Studierenden
(f) Dokumentation

§ 4 Zulassung

(1) Die Praktische Studienphase kann begonnen werden, sobald die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind:

(a) Nachweis eines Praxis-Studienplatzes in Form eines abgeschlossenen schriftlichen Vertrags
(b) Schriftliche Bestätigung einer Professorin / eines Professors, dass sie / er die fachliche Betreuung der / des Studierenden übernimmt. In Ausnahmefällen kann

die fachliche Betreuung auch von Lehrkräften für besondere Aufgaben übernommen werden.

(2) Die Studierenden schließen vor Beginn der Praktischen Studienphase mit der betreuenden Einrichtung einen schriftlichen Vertrag. Vor Vertragsabschluss ist die Zustimmung der zuständigen Praxisreferent*innen einzuholen. Die Zustimmung wird schriftlich (in der Regel durch E-Mail) bestätigt.

(3) Für die Zulassung sind die entsprechenden Unterlagen (Anmeldeformular und Vertrag) vor Antritt der Praktischen Studienphase bei den zuständigen Praxisreferent*innen einzureichen.

(4) Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist in begründeten Fällen möglich. Es besteht die Möglichkeit, das Praktikum zu teilen und zwei kürzere Praktika zu absolvieren, wünschenswert ist aber eine Praktikumsstelle.

(5) Nach der Zulassung durch den zuständigen Praxisreferent*innen melden sich die Studierenden über SIM zur Praktischen Studienphase an.

§ 4 Regelungen zu Arbeits- und Fehlzeiten

Die praktische Studienphase kann im sechsten Studiensemester in einem zeitlichen Rahmen vom 01.04. – 30.09. eines jeden Jahres (spätestens zum Vorlesungsbeginn) absolviert werden. Die Absolvierung der praktischen Studienphase ist in Vollzeit (über 20 Wochen) oder Teilzeit möglich. Während der Vorlesungszeit finden zweiwöchentlich an einem Tag die Begleitseminare statt. Diese können auch hybrid stattfinden, falls das Praktikum im Ausland oder einem anderen Bundesland absolviert wird. Wird das Praxissemester in Vollzeit absolviert, entspricht die Arbeitszeit der vollzeitbeschäftigten adäquaten Fachkraft in der jeweiligen Einrichtung/ Praxisstelle. Bei der Absolvierung der praktischen Studienphase in Teilzeit kann die tägliche Arbeitszeit entsprechend angepasst werden. Der Gesamtzeitraum der praktischen Studienphase verlängert sich dann entsprechend. Absprachen hierzu sind im Vorfeld mit dem Praxisreferat, dem Prüfungsausschuss und der Studienleitung zu treffen.
Sollten mehr als acht Fehltage entstehen und die entstandenen Fehlzeiten nicht kompensiert werden, verlängert sich die praktische Studienphase um die darüberhinausgehende Zeit. Bei weniger als acht Fehltagen ist die Notwendigkeit einer Nacharbeitung individuell mit den Praxiseinrichtungen zu klären. Im Fall einer in Teilzeit absolvierten Praxisphase ergeben sich entsprechend des individuell realisierten Arbeitsmodells eine abweichende Anzahl an Fehltagen.
Es besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem Praxisreferat und der Studienleitung die praktische Studienphase im Rahmen **zweier** kürzerer Praktika zu absolvieren, wünschenswert ist ein Praktikum in einer Praktikumsstelle.

§ 5 Anerkennung der Praktischen Studienphase

(1) Die Studierenden haben über ihre Tätigkeit während der Praktischen Studienphase einen Praxisbericht (Umfang 15-20 Seiten) anzufertigen. Der Praxisbericht soll die folgenden Punkte behandeln:

- Dauer der Praktischen Studienphase,
- kurze Darstellung der betreuenden Einrichtung (insbesondere Geschäftsfelder, Beschäftigtenzahl, organisatorischer Aufbau, Marktstellung),
- Beschreibung des Arbeitsplatzes und seiner Stellung innerhalb der betreuenden Einrichtung,

- Beschreibung der von den Studierenden durchgeführten Aufgaben und der gewonnenen Erkenntnisse sowie Darlegung der theoretischen Basis, von der aus die Aufgaben bearbeitet worden sind,
- gegebenenfalls kritische Analyse der in der Praxis eingesetzten Verfahren, Darstellung der bei der Projektbearbeitung eingesetzten Methoden und der vorgeschlagenen Lösungen
- gegebenenfalls ein Fazit über die Erfahrungen in der Praxisphase.

Der Bericht muss von der betreuenden Einrichtung und dem Studierenden unterschrieben sein.

(2) Zur Anerkennung der Praktischen Studienphase müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

(a) Anwesenheit und erfolgreiche Mitarbeit in der betreuenden Einrichtung im festgelegten Zeitraum. Dies wird insbesondere durch eine entsprechende Bescheinigung (in der Regel durch ein qualifiziertes Zeugnis) der betreuenden Einrichtung nachgewiesen, die bei den zuständigen Praxisreferent*innen vorzulegen ist. Eine Anerkennung kann nicht erfolgen, wenn die betreuende Einrichtung den Studienvertrag aus Gründen gekündigt hat, die die / der Studierende zu vertreten hat,
(b) Abgabe des Praxisberichts bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Praktischen Studienphase und dessen Vollständigkeitsprüfung bei den zuständigen Praxisreferent*innen,
(c) Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an der Praktischen Studienphase im Zeugnis der betreuenden Einrichtung
(d) Bestätigung über das Bestehen der Praktischen Studienphase durch die betreuende Professorin / den betreuenden Professor oder der betreuenden Lehrkraft für besondere Aufgaben.

(3) Bei Abbruch oder Kündigung der praktischen Studienphase ist sofort das Praxisreferat zu informieren.

(4) Eine Anerkennung kann nicht erfolgen, wenn die betreuende Einrichtung den Studienvertrag aus Gründen gekündigt hat, die die/der Studierende zu vertreten hat.

(5) Die Anerkennung kann nur erfolgen, wenn die 20 Wochen praktische Studienphase nachgewiesen per Arbeitszeugnis sowie die Begleitseminare vollständig erfüllt sind.